

Eingruppierung Sozialarbeiter als „Koordinator Jugendhilfemaßnahmen“ (Intensivpädagogik)
Anlage 33 AVR, EG S 12 / S 15: entsprechende Tätigkeit
/ besondere Schwierigkeit und Bedeutung

Kirchliches Arbeitsgericht
erster Instanz für das
Erzbistum Paderborn

Domplatz 3
33098 Paderborn

Aktenzeichen: X / 18

verkündet am 3.9.2018
Das Urteil ist rechtskräftig

Urteil

In dem Rechtsstreit

XXX-GmbH, gesetzlich vertreten durch Geschäftsführer XX

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin XX

g e g e n

Mitarbeitervertretung im XXX-Jugendhilfe, vertreten durch den Vorsitzenden XX

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwaltskanzlei XX

w e g e n Ersetzung der Zustimmung zur Eingruppierung Frau XX

hat das Kirchliche Arbeitsgericht erster Instanz für das Erzbistum Paderborn
auf die mündliche Verhandlung vom 3. September 2018 durch den Vorsitzenden
Richter Suwelack und die beisitzenden Richter Eirund und Leenen

für R e c h t erkannt:

Die Zustimmung der Beklagten zur Eingruppierung der Frau XX in Entgelt-
gruppe S 12, Ziffer 1, Anlage 33 zu den AVR wird ersetzt.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

¹Die Klägerin ist Träger der Jugendhilfeeinrichtung „Individual- und Intensivpädagogik“ unter dem Dach des XX mit Sitz in XX. Sie ist durch Ausgliederungsvertrag vom 23. 5. 2018 als gGmbH gegründet worden und hat 6 Mitarbeiter. Das XX Jugendhilfe-Zentrum e.V. ist eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe mit unterschiedlichen stationären, teilstationären und ambulanten Wohn- und Betreuungsformen. Eines seiner Hilfeangebote betrifft die Individual- und Intensivpädagogik der gGmbH. Dabei handelt es sich um eine in SGB VIII § 35 geregelte einzelfallzentrierte Art der Jugendhilfe. Ihr Kennzeichen ist ein pädagogisch individualisierter und zeitintensiver Betreuungsansatz. Der Betreuungsschlüssel Betreuer-Hilfeempfänger liegt nach übereinstimmendem Parteivortrag bei 1:2 bis 1:3. Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche, die außerhalb ihrer („Ursprungs“) Familien leben. Dafür hält der Kläger u.a. Langzeit-Unterbringungsplätze in Norddeutschland und NRW in Gestalt von YY „Standorten“ (Wohngruppen) sowie Plätze in kleinen Wohneinheiten von bis zu 10 oder 12 Hilfeempfängern bei Kooperationspartnern im europäischen Ausland (mit Standorten in W und Z) vor. Dort leben qualifizierte Pädagogen und pädagogische Fachkräfte gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen.

²Die Klägerin ist – wie der e.V. – dem Deutschen Caritasverband angeschlossen und wendet in seinen Einrichtungen die AVR der Caritas an.

³Die Beklagte ist die für die Einrichtung des Vereins gewählte Mitarbeitervertretung mit Übergangsmandat gem. § 13d Abs. 1 MAVO für die Einrichtung der Klägerin.

⁴Die Klägerin (seinerzeit der e.V.) stellte die damals 00 Jahre alte Frau XX zum 1. 10. 2017 als Diplompädagogin mit Arbeitsumfang einer Halbzeitbeschäftigung ein. Im Dienstvertrag ist die Geltung der AVR Caritas vereinbart. Die Stellenbeschreibung unterzeichnete Frau XX am 27.9.17. Ihre Stelle ist beschrieben als „Kordinator intensiv- und individualpädagogische Maßnahmen (IVM)“.

⁵Frau XX hat das Studium „Bildungs- und Sozialwesen“ mit dem Schwerpunkt Sozialwesen absolviert und mit Diplom beendet. Der Kläger hält die Voraussetzungen einer Eingruppierung in die AVR, Anl. 33, EG S 12 für gegeben und legte das dementsprechend im Dienstvertrag nieder.

⁶Mit Schreiben vom 25./26. 9. 2017 beantragte er Zustimmung der Beklagten zur Einstellung und zur o.a. Eingruppierung; sie solle in Stufe 3 eingereiht werden.

Die Beklagte stimmte der Einstellung zu (27.9.2017). Gleichzeitig verweigerte sie ihre Zustimmung zur Eingruppierung mit der Begründung, dass sich die Tätigkeit durch besondere Schwierigkeit (mindestens zu einem Drittel) und Bedeutung aus der EG S 12 heraushebe. Diese Begründung erweiterte sie später dahin, dass noch zu klären

sei, ob S 15 (Heraushebung zu einem Drittel) oder S 17 (Heraushebung überwiegend) zutreffe.

⁷Die im September 2017 begonnene Einigungsverhandlung beendete die Beklagte mit Mail vom 29. 1. 2018 mit der Mitteilung, dass sie weiterhin auf Eingruppierung in EG S 15, FallGr. 7, Anl. 33 AVR beharre.

Für alle vorgenannten Dokumente wird auf die Anlagen zur Klageschrift verwiesen.

⁸Die Klägerin verneint weiterhin das Vorliegen der danach maßgebenden Heraushebungsmerkmale „besondere“ Schwierigkeit sowie „Bedeutung“. Frau XX trage keine Personalverantwortung und nehme keine Leitungsaufgaben wahr. Sie verfüge weder über einschlägige Zusatzausbildungen noch über außergewöhnliche Erfahrung. Die ihr übertragene Konzeptions- und Qualitätsentwicklung sei eine allgemeine konzeptionelle Tätigkeit, die jedoch keine beträchtliche Steigerung des fachlichen Könnens erfordere.

⁹Die Klägerin erhob unter dem 18.2./26.2.2018 Klage mit dem Antrag,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

¹⁰Sie vertritt weiterhin die Eingruppierung in EG S 15 FG 7, da sich die Tätigkeit Frau XXs durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG S 12 heraushebe. Frau XX sei direkt der allein zuständigen „Bereichsleitung“ XX unterstellt. Ggfls. müsse Frau XX gegenüber den von der Klägerin angestellten Standortmitarbeitern jederzeit Aufgaben als unmittelbare Dienstvorgesetzte wahrnehmen. Ihr obliege die Fachberatung, –verantwortung und –aufsicht gegenüber den exklusiv unter Vertrag stehenden XX-Standorten. Bei Individualmaßnahmen sei sie die Schnittstelle zwischen Hilfeempfänger, dessen Familie, dem Jugendamt, dem XX-Standort und der Klägerin als Dienstgeber. Sie müsse nicht nur über berufsspezifische Fachkenntnisse, sondern

auch über weite Berufserfahrung und große Spezialkenntnisse sämtlicher Hilfebereiche verfügen. Sie habe die allgemeine Zielsetzung der Arbeit der Klägerin in konkrete Zielvorgaben für den wirtschaftlichen, pädagogischen und personellen Bereich zu entwickeln, fortzuführen und umzusetzen. Ihre Tätigkeit hebe sich nach alledem aus dem Tätigkeitsfeld anderer Sozialpädagogen der EG S 12 heraus. Frau XXs Zusammenarbeit mit den Jugendämtern wirke sich positiv auf die Aufgabenakquise und damit die wirtschaftliche Stärkung der Klägerin aus. Überdies sei vorgesehen, dass Frau XX die Klägerin in Fachausschüssen beim Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik vertrete.

¹¹Das Gericht hat die Parteien persönlich angehört. Auf die Sitzungsniederschrift vom 3. September 2018 wird verwiesen. Im Übrigen wird auf die von den Parteien zu den Akten gereichten Schriftsätze und Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

¹²A) Die auf §§ 33 Abs. 4, 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO gestützte Klage ist nach §§ 2 Abs. 2, 8 Abs. 2 a, 10, 28 KAGO zulässig. Das in §§ 33 Abs. 2 und 3 MAVO vorgesehene Zustimmungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt; die Beklagte hat eingruppierungsrelevante Einwendungen (§ 35 Abs. 2 Nr. 1 MAVO) erhoben. Zuzufolge ihres Übergangsmandates ist die Mitarbeitervertretung des Vereins die richtige Beklagte (§ 13d Abs. 1 MAVO).

¹³B) Die von der Klägerin vorgesehene Eingruppierung ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zutreffend.

¹⁴Nach Anl. 1, Abschnitt I, Abs. a) S. 1 und Abs. b) der AVR richtet sich die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen der dort genannten Anlagen zu den AVR. Maßgebend für die Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe (EG) sind die Tätigkeitsmerkmale, die der gesamten Tätigkeit entsprechen.

¹⁵Einschlägig sind die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 33, weil die Tätigkeit Frau N.s dem Sozial- und Erziehungsdienst zuzuordnen ist. § 11 daselbst verweist auf die Tätigkeitsmerkmale in Anl. 33, Anhang B. Die Höhe des Tabellenentgeltes ergibt sich nach § 12 aus Anhang A zu Anlage 33. Das Entgelt in Stufe 3 beträgt 3.529,13 € (S 12) oder 3.610,85 € (S 15)

¹⁶1. Im Streit sind allein die Entgeltgruppen S 12 und S 15 der Anl. 33, Anhang B.
Ihr Text lautet (auszugsweise):

¹⁷S 12, Ziff. 1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung . . . mit . . . entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten ^{11, 13, 28}

¹⁸S 15, Ziff.7. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung . . . mit . . . entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt ¹³

¹⁹2. a) Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen S 12 und S 15 bauen aufeinander auf; ihre Grundform findet sich in S 11b) der Anl. 33 zu den AVR. Die entsprechende Bestimmung lautet:

²⁰S 11 b: Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ¹³

²¹Die Eingruppierung nach den vorstehenden Bestimmungen richtet sich also danach, ob die Tätigkeit der Frau XX

- dem Berufsbild des Sozialpädagogen entspricht
- ob sie „normal“typisch für die Tätigkeit einer Sozialpädagogin ist, mithin den Berufserwartungen, die an dieses Studium zu stellen sind, vollumfänglich entspricht
- ob sie sich als „schwierige Tätigkeit“ heraushebt, oder
- ob sie sich zusätzlich aus beiden vorstehenden Umschreibungen mindestens zu einem Drittel durch „besondere Schwierigkeit“ und „Bedeutung“ heraushebt.

²²b) Frau XX hat das Studium „Bildungs- und Sozialwesen“ mit dem Schwerpunkt Sozialwesen mit Diplom abgeschlossen. Aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen erfüllt sie die geforderte Qualifikation entsprechend der „Sozialpädagogin“. Sie hat Aufgaben aus dem Tätigkeitsfeld der Prävention, Bewältigung und Lösung sozialer Probleme zu bearbeiten und dabei bestimmte Personengruppen zu beraten, zu betreuen und Strategien für die Lösung ihrer Probleme zu entwickeln. Das entspricht ihrem Studiengang und dem dazu anerkannten Berufsbild.

^{23c)} Die Parteien sind ferner darin einig, dass wegen der Differenziertheit ihrer Aufgaben diese mindestens als „schwierige Tätigkeit“ im Sinne der Tarifnorm zu klassifizieren sind. Damit sind die Merkmale der Entgeltgruppe (EG) S 12 der AVR, Anl. 33, erfüllt.

^{243.} Die in EG S 15 genannte weitere Voraussetzung, dass die ihr übertragenen Arbeitsvorgänge darüber hinaus als von „Bedeutung“ (für den Dienstgeber) und „besonders schwierig“ zu bewerten sind, und zwar zu einem nicht geringen, wenn auch nicht überwiegenden Anteil (das Quorum beträgt „mindestens zu einem Drittel“), ist nicht erfüllt. Das ergibt ein wertender Vergleich zwischen den Merkmalen der Ausgangsfallgruppe und der herausgehobenen Fallgruppe¹.

^{25a)} Grundlage der Eingruppierung ist die tarifentsprechende Ordnung der Tätigkeit der Frau XX nach sog. Arbeitsvorgängen².

^{26b)} Der Frau XX fallen ersichtlich unterschiedliche Arbeitsvorgänge an. Ihre Aufgaben erschöpfen sich nicht in einem einheitlichen Arbeitsergebnis. Das ist aus den unter Pkt. 03 der klägerischen „Leistungsbeschreibung“ (Anl. z. Klageschrift) aufgeführten Einzelaufgaben zu ersehen. Umfang und Merkmale ihrer Tätigkeit sind in der mündlichen Verhandlung ausführlich erörtert worden. Den in der – eher formal als inhaltlich ausgestalteten – „Leistungsbeschreibung“ aufgeführten Unterpunkten (insbesondere unter Punkt 03) sind nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung inhaltliche Elemente zuzuordnen, wie sie sich vor allem aus der Auflistung in der Stellungnahme der Beklagten (deren Mal vom 18.1.2018, Anlage zur Klageschrift) sowie in der Klageerwidern ergeben. Damit lässt sich die Tätigkeit der Frau XX wie folgt erfassen und in bestimmte Arbeitsvorgänge gliedern.

²⁷Frau XX ist sowohl in Beratung und Betreuung in verschiedenen Einzelfällen tätig und dient damit dem Arbeitsergebnis „Beratung und Betreuung“.

¹ vgl. statt vieler: BAG Urt. v.19.5.2010, 4 AZR 912/08, juris, RN 27

² zur Definition vgl. statt vieler: BAG Urt. v.19.5.2010, 4 AZR 912/08, juris RN 16

^{28c)} Üblicherweise stellt die Arbeit einer Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin (etwa in EG S 11 b oder S 12) in Beratungs- und Betreuungsfällen einen einheitlichen Arbeitsvorgang dar³. Das ergibt sich aus dem Charakter des einheitlichen Arbeitsergebnisses, der auf Beratung und Betreuung des problematischen Personenkreises ausgerichtet ist⁴.

^{29d)} Die folgende Auflistung zeigt jedoch die Verschiedenartigkeit der von Frau XX zu erzielenden Arbeitsergebnisse.

³⁰Der Einzelfallarbeit zuzuordnen ist ihr Mitwirken bei der Zuführung und Rückführung der Hilfebedürftigen, sowie der Krisenintervention.

Darüber hinaus

- ³¹erarbeitet sie Ergebnisse auf dem Gebiet der allgemein strukturierenden, von Einzelfällen losgelösten Tätigkeitsbereichen (Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität, Koordinationsaufgaben, Arbeit an „Schnittstellen“).
- ³²leistet sie fachlich koordinierende Tätigkeiten (Planung und Umsetzung erzieherischer Hilfen, Überwachung und Verantwortung für die Durchführung der pädagogischen Arbeit an den einzelnen Standorten (ihr Zuständigkeitsbereich umfasst z.Zt. drei inländische Standorte); ferne die Qualitätssicherung);
- ³³bewirkt sie eine Weiterentwicklung der Qualität (Implementierung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse u.s.w., deren konzeptionelle Weiterentwicklung);
- ³⁴leistet Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Fachbereichen, durch Pflege der „Schnittstellen“ (fachlicher Austausch mit Schulen, Ausbildungsbetrieben, Vorbereitung, Gestaltung, Information aller an den Hilfeplangesprächen Beteiligten, Zusammenarbeit mit Eltern und Bezugspersonen, mit Jugendämtern), ebenfalls dazu zu rechnen sind Akquisegespräche und Darstellung der Kompetenzen des Klägers;
- ³⁵führt sie Inspektion der Standorte durch mit Überwachung der Dokumentation, trägt dabei Verantwortung für Sicherheit, Ordnung, Hygiene, Instandhaltung (ein nicht nur äußerlicher Aspekt, weil ihm auch eine entsprechende Verantwortung zukommt), unternimmt Besuche und Telefonate in bestimmten Abständen;

³ vgl. KAGH, Urt. v. 15.4.2016, M 07/2015, RN 23

⁴ Gemeins. Kirchl. ArbG Hbg, Urt. v. 30.6.2015, 1 MAVO 1/15, RN 34; bestätigt durch KAGH, Urt. v. 20.11.15, M 04/15

- ³⁶tätigt schriftliche und mündliche Mitteilungen und Informationen auf dem Berichts- und Informationswesen, insbesondere bei Aufnahmen, Maßnahmeveränderungen und –beendigungen, die Beachtung regelmäßig stattfindender Termine und Einspeisung von Informationen;
- ³⁷nimmt schließlich externe Belange wahr (nach Feststellung in der mündlichen Verhandlung scheidet allerdings die Vertretung beim Bundesverband aus; es verbleibt ihre Teilnahme an externen Veranstaltungen).

³⁸Der Erfüllung der vorstehenden Aufgaben dienen Verwaltungstätigkeiten (Wochenübersicht, Quartalsberichte, fallbezogene Verwaltungsaufgaben). Sie bilden kein eigenständiges Arbeitsergebnis ab, ordnen sich vielmehr den vorgenannten Tätigkeiten zu und unter.

³⁹4. Die Entgeltgruppe S 15 enthält keine Umschreibung bestimmter „Arbeitsvorgänge“ und kein eigentliches Tätigkeitsmerkmal im tariflichen Sinne. Ihr sind auch nicht beispielhafte Erläuterungen beigegeben, denen „Maß und Richtung“ der Auslegung des Begriffs „besonders schwierige Tätigkeit“ und „Bedeutung“ entnommen werden könnten⁵.

⁴⁰a) Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes⁶ zur Auslegung der vorstehenden Begriffe kann wegen der wortgleichen Tarifbestimmung (TVöD, Anl. C, Entgeltgruppe S 15) auf die entsprechende Passage in den AVR, Anl. 33, Anh. B, EG S 15 übertragen werden.

⁴¹Danach bezieht sich die tarifliche Anforderung der besonderen Schwierigkeit in EG S 15 auf die fachliche Qualifikation der Mitarbeiterin. Sie betrifft also ihr fachliches Können und ihre fachliche Erfahrung. Sie müssen die Anforderungen der Ausgangsfallgruppe (EG S 12) „in gewichtiger Weise, d.h. beträchtlich übersteigen“.

⁴²Das Merkmal „Bedeutung“ knüpft an die Größe des Aufgabengebietes, die Tragweite der zu bearbeitenden Materie oder die Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich, die von der Maßnahme Betroffenen oder die Allgemeinheit an.

Nach unbestrittener Darstellung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung verfügte Frau XX bei Dienstantritt über keine einschlägige Berufserfahrung auf dem Gebiet der

⁵ so für die Heraushebungsmerkmale zu EG S 12, Hochziffer 11: KAGH, Urte. v. 20.11.2015, M 04/15, RN 26

⁶ statt vieler: BAG, Urte. v. 19.5.2010, 4 AZR 912/08, RN 37 (juris)

intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung i.S.d. § 35 SGB VIII, also dem speziellen Aufgabengebiet der Klägerin und ihrer Mitarbeiter. Deshalb erhielt sie mit Dienst Eintritt bei der Klägerin eine von der Bundesagentur geförderte dreimonatige intern organisierte Fortbildungsmaßnahme, um sie für ihre Aufgabe zu qualifizieren. Diese Maßnahme war geeignet und dazu bestimmt, den fachlichen Standard des Sozialarbeiters der EG S 12 zu erreichen, hingegen nicht, sie „beträchtlich, in gewichtiger Weise“ darüber hinaus zu steigern.

⁴³Mit dem Merkmal der Bedeutung ist insbesondere die Übertragung von Leitungsaufgaben, von Personal- sowie einer gewissen Budgetverantwortung in einer das Maß der EG S 12 übersteigenden Art und Weise umfasst. Die Tätigkeit der Frau XX erfüllt auch diese Voraussetzung nicht.

⁴⁴b) Entscheidungen zur Hilfeplanung u.s.w. werden weitaus überwiegend im Team getroffen. In diesem arbeitet Frau XX gleichberechtigt mit dem betreuenden Fachpersonal zusammen. Sind einzelne Hilfemaßnahmen streitig zu entscheiden, trifft die Entscheidungslast und die Entscheidungsverantwortung den Bereichsleiter der Individual- und Intensivpädagogik der Klägerin.

⁴⁵Im Rahmen der Frau XX obliegenden Teamarbeit hat sie inhaltliche Überzeugungsarbeit zu leisten. Eine ausdrückliche Weisungsbefugnis steht nicht ihr zu, sondern dem Bereichsleiter XX. Die Beklagte konnte in der mündlichen Verhandlung lediglich einen Einzelfall benennen, in der ihrer Stellungnahme bezüglich eines Standortes streitentscheidende Bedeutung zukam. Soweit sie in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 18.1.2018 für XX die „Fachaufsicht gegenüber den exklusiv unter Vertrag stehenden OOO-Standorten“ als Merkmal der Tätigkeit der Frau XX reklamiert, ist dieser Vortrag unsubstantiiert und konnte auch in der mündlichen Verhandlung nicht mit ausreichendem Tatsachenvortrag untermauert werden. In der „Leistungsbeschreibung“ der Klägerin ist unter Punkt 07 „Weisungsbefugnis gegenüber pädagogischen Mitarbeitern gem. Organigramm“ aufgeführt. Die mündliche Verhandlung ergab, dass es kein Organigramm gibt. Es existiert weder für das pädagogische Personal „vor Ort“ noch für die Koordinatoren XX eine ausdrückliche oder stillschweigende Anordnung, dass das pädagogische Personal an Weisungen der XX-Koordinatorin gebunden sei.

⁴⁶Das typische Merkmal für ein irgendwie geartetes Weisungsrecht ist demnach nicht erfüllt.

⁴⁷c) Im Übrigen trägt Frau XX – unstreitig – keine Personal- oder Budgetverantwortung (ausgenommen das Budget, welches ihrem eigenen Tätigkeitsbereich – z.B. Kosten von Fortbildungen u.s.w. – zugeteilt ist).

⁴⁸Die Wertigkeiten der Aufgaben der Frau XX ergibt sich damit allein aus ihren teilweise fallbezogenen, teilweise fallübergreifenden, den ihr zugeordneten Bereich inhaltlich strukturierenden und ggfls. qualitative Maßstäbe entwickelnden Tätigkeiten.

⁴⁹d) Dies Ergebnis wird bestätigt, wenn man es an den zu EG S 12 mit Hochziffer 11 (Hochziffern 13 und 28 sind hier ohne Bedeutung) gegebenen erläuternden Beispielfällen misst.

⁵⁰Ihrer Wertigkeit nach stehen die der Frau XX obliegenden Arbeitsvorgänge den Beispielfällen der Hochziffer 11 zumindest in einigen Punkten nahe.

⁵¹Hochziffer 11 lautet:

Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die

1. Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
2. Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
3. begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
4. begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
5. Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
6. schwierige Fachberatung,
7. schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit,
8. Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit.

⁵²Den aus dem Katalog am ehesten zum Vergleich heranzuziehenden Ziffern:

– ⁵³Nr. 5: („Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9 (mit Hochziffer 2);

– ⁵⁴Nr. 6 bzw. 7: die „schwierige Fachberatung bzw. schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit“;

⁵⁵Nr. 8: eine „Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit“;

ist zu entnehmen, dass (auch) die genannten Beispielfälle nicht nur die kontinuierliche Betreuungs- und Beratungstätigkeit, also die Arbeit am Einzelfall oder gegenüber in Gruppen oder Heimen befindlichen Hilfeempfängern meinen, sondern auch übergeordnete koordinierende und strukturierende Tätigkeiten.

⁵⁶5) Die vorstehenden Feststellungen führen zu dem Schluss, dass die Heraushebungsmerkmale der besonderen Schwierigkeit und Bedeutung in der Tätigkeit der Frau XX nicht erfüllt sind.

⁵⁷Nach alledem ist die Eingruppierung der Frau N in EG S 12 zutreffend. Die Zustimmung der Beklagten zu dieser Eingruppierung ist daher zu ersetzen.

⁵⁸C) Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

⁵⁹D) Die Revision ist nicht zuzulassen, da es sich um eine Einzelfallentscheidung mit dem Schwergewicht auf den tatsächlichen Feststellungen handelt. Grundsätzliche Bedeutung kommt ihr nicht zu. Eine Abweichung von einer Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs oder von einem anderen Kirchlichen Arbeitsgericht ist nicht erkennbar.

⁶⁰D) RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Die Nichtzulassung der Revision kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Kirchlichen Arbeitsgericht 1. Instanz für das Erzbistum Paderborn, Domplatz 3, 33098 Paderborn, eingelegt wird. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von welcher das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

gez. Suwelack

gez. Eirund

gez. Leenen

Ausgefertigt

Hustädte
als Verwalter der Geschäftsstelle
des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz
für das Erzbistum Paderborn